

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: value Unterstützungskasse. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung zur ausschließlichen Durchführung betrieblicher Altersversorgungen im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI. I S. 3610), insbesondere dessen Bestimmungen zu Unterstützungskassen und der dazu ergangenen steuerlichen und arbeitsrechtlichen Richtlinien, für seine Trägerunternehmen.
- (2) Ein auf Gewinnerzielung gerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Leistungen

- (1) Der Verein kann für die betrieblichen Versorgungen der (ehemaligen) Trägerunternehmen Leistungen in Form von einmaligen oder wiederkehrenden Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenengeldern an (ehemalige) Betriebszugehörige und deren Angehörige als Leistungsberechtigte (Leistungsanwärter oder Leistungsempfänger) gewähren.
- (2) Die Höhe und die Abwicklung der Leistungen richten sich nach dem in Abstimmung mit dem Verein erstellten Leistungsplan des Trägerunternehmens.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Gründungsmitglieder und ihre Nachfolgemitglieder, wobei letztere gemeinsam bestimmt werden von der Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G., Südwall 37 – 41, 44128 Dortmund und der afm Pensionsmanagement, Sitz: Hamburg, HRB 66619.
- (2) Die Mitgliedschaft kann darüber hinaus jeder Arbeitgeber - hier unabhängig von der Rechtsform „Trägerunternehmen“ genannt - beantragen, der seine betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise über den Verein durchführen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

- (3) Die Mitgliedschaft eines Trägerunternehmens beginnt und endet mit dem Vertrag über die Durchführung einer betrieblichen Altersversorgung für das Unternehmen durch einen Unterstützungsfonds innerhalb des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt ferner:
 - a) durch Austritt aus dem Verein; der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit 12-monatiger Kündigungsfrist an den Vorstand erklärt werden
 - b) durch Tod (bei einer natürlichen Person) und Liquidation (bei juristischen Personen)
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und wird vom Vorstand vorgenommen. Der Ausschlussbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschließung geführt haben.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Spätestens sechs Monate nach dem Schluss jedes Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, der ein umfassender Jahresgeschäftsbericht (Einnahmen, Ausgaben und Vermögen) für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen ist. Auf Anforderung werden auch entsprechende Berichte für die einzelnen Trägerunternehmen abgegeben. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die Entlastung des Vorstands.
- (2) Außerdem sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder falls mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Ist weder der Vorstand noch ein von ihm benannter Vertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (6) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Verhandlungspunkte ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Geschäftspapieren zu nehmen ist.

- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Eine Satzungsänderung sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und bedarf ferner der Genehmigung durch die Volkswahl Bund Lebensversicherung a.G. und durch die afm Pensionsmanagement, Sitz: Hamburg, HRB 66619. Im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (8) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass zu einem Jahresgeschäftsbericht das Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers einzuholen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Volkswahl Bund Lebensversicherung a.G. bestellt. Vor der Vorstandsbestellung wird die Volkswahl Bund Lebensversicherung a.G. die afm Pensionsmanagement, Sitz: Hamburg, HRB 66619, anhören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht dem Verein anzugehören; sie können wiederholt bestellt werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat die Befugnis zur alleinigen Vertretung des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist für den Verein ohne Entgelt tätig. Dem Vorstand wird eine angemessene Vergütung, die sich nach den durch die Vereinsführung verursachten und nachzuweisenden Kosten richtet, gewährt. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen werden.

§ 8 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den Zuwendungen der Trägerunternehmen und den Erträgen aus dem Vermögen.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Leistungsberechtigten sind nicht verpflichtet, Beiträge oder sonstige Zuwendungen zu erbringen.
- (3) Die Zuwendungen der Trägerunternehmen sind freiwillig. Sie richten sich nach den in Abstimmung mit dem Verein erstellten Finanzierungsplänen der Trägerunternehmen.
- (4) Zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten trifft der Verein mit den Trägerunternehmen Vereinbarungen zur Kostenvergütung.

§ 9 Vermögensanlage und Mittelverwendung

- (1) Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für laufende Zahlungen benötigt wird, zinstragend und mit der den Versorgungsaufgaben angemessenen Sicherheit anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist.
- (2) Das Vermögen und die Einkünfte des Vereins dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vereins gemäß § 2 und die Kosten der Verwaltung verwendet werden, soweit keine Überdotierungen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen zu Unterstützungskassen für einzelne Trägerunternehmen vorliegen. In letzterem Fall sind die zur Überdotierung führenden Mittel in Abstimmung mit den betroffenen Trägerunternehmen zu verwenden.
- (3) Die Dotierungen der Trägerunternehmen sowie die Leistungen an die Leistungsempfänger und die Verwaltungskosten werden gesondert gebucht. Über die Vermögensteile der einzelnen Trägerunternehmen werden getrennte Kapitalkonten geführt. Die Erträge aus den Vermögen werden im Verhältnis der Vermögensteile der Trägerunternehmen auf die Kapitalkonten verteilt; soweit jedoch mit Zustimmung eines Trägerunternehmens dessen Vermögensteile gesondert angelegt werden (z. B. in Rückdeckungsversicherungen), werden die Erträge zu diesen Vermögensteilen dem betreffenden Trägerunternehmen direkt zugeordnet.
- (4) Die Trägerunternehmen verzichten grundsätzlich auf jegliche Rückforderung des für sie jeweils gebildeten Kassenvermögens (auch aufgrund eines etwaigen gesetzlichen Rückforderungsanspruchs). Dies gilt auch für den Fall, dass die Mitgliedschaft des Trägerunternehmens nach § 4 erlischt oder endet. Dieser Verzicht bezieht sich allerdings nicht auf etwaige Ansprüche von Trägerunternehmen, die darauf gerichtet sind, dass der Verein ihm zugewendete Mittel unter Beachtung des satzungsgemäßen Verwendungszwecks dem Trägerunternehmen zum Zweck der Leistungserbringung zur Verfügung stellt oder einem anderen Versorgungsträger zur Verfügung stellt, damit dieser die Versorgung fortführt. Unabhängig davon kann das Trägerunternehmen Zuwendungen, die infolge eines Irrtums geleistet worden sind, zurückfordern.

§ 10 Leistungsanspruch

- (1) Zuwendungen an Leistungsempfänger dürfen nur dann erfolgen, wenn ein dem jeweiligen Trägerunternehmen zuzurechnendes Vermögen in ausreichender Höhe vorhanden ist. Andernfalls wird der Verein die Leistungen kürzen bzw. einstellen.
- (2) Die Leistungsanwärter bzw. -empfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber dem Verein. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungszahlungen kann kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet oder abgeleitet werden. Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Sollten Leistungsberechtigte einen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber dem Trägerunternehmen haben, so bleibt für den Fall der Einstellung bzw. Kürzung der Versorgungsleistungen das jeweilige Trägerunternehmen insoweit alleiniger Versorgungsschuldner. Jedes Trägerunternehmen gibt gegenüber seinen Leistungs-berechtigten bereits bei Einbeziehung in die betriebliche Altersversorgung eine entsprechende Erklärung ab und verzichtet gegenüber dem Verein unwiderruflich darauf, die Betroffenen nach einer Einstellung bzw. Kürzung der Leistungen an den Verein zu verweisen.
- (4) Jeder Leistungsberechtigte hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die Bestimmungen zu Abs. 1 bis 3 bekannt sind und er ebenfalls auf die Geltendmachung von unmittelbaren Ansprüchen gegen den Verein verzichtet.

§ 11 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, in den jedes Trägerunternehmen einen Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder seines Betriebsrates oder, falls kein Betriebsrat besteht, einen hierfür gewählten Arbeitnehmer entsendet. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der versorgungsberechtigten Mitarbeiter des jeweiligen Trägerunternehmens.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, bei der Verwaltung aller Beträge, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken; er ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Beirates wählen die Beiratsvertretung, die diese Aufgabe wahrnimmt. Die Beiratsvertretung besteht aus bis zu fünf Beiratsmitgliedern, die vom Beirat für die Dauer von fünf Jahren in der Beiratssitzung gewählt werden. Es genügt dafür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Einberufung und Leitung der Beiratssitzung ist § 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden. Die Beiratsvertretung ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen; sie hat kein Stimmrecht.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied aus einem dem Verein angehörenden Trägerunternehmen aus oder scheidet das Trägerunternehmen aus dem Verein aus, so endet hiermit gleichzeitig die Mitgliedschaft im Beirat. Scheidet nur das Beiratsmitglied aus dem Trägerunternehmen aus, während das Trägerunternehmen Vereinsmitglied bleibt, entsendet das Trägerunternehmen für das ausgeschiedene Beiratsmitglied ein Beiratsmitglied, das an die Stelle des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds tritt.

§ 12 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Durchführung der Liquidation anderen Personen zu übertragen. Das Vermögen muss unter Berücksichtigung der Zuordnung an die einzelnen Trägerunternehmen den Leistungsberechtigten zukommen, oder, falls der Liquidator dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als unmöglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll feststellt, der DLRG Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf zugeführt werden.
- (2) Der Verteilung des Vermögens im Sinne von Abs. 1 steht es gleich, wenn der Verein in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse überführt wird oder wenn zugunsten der Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen wird. Auch eine Ausgliederung eines Teils des Vereinsvermögens für die vorgenannten Zwecke ist zulässig.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.